

Hinweis:

Das Staatliche Bauamt Kempten hat bei der Regierung von Schwaben, Augsburg, das **Planfeststellungverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesstraße 12: Kempten (A 7) – Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren (A 96), Ausbau Hirschzell – Untergermaringen Bauabschnitt C, Abschnitt Nr. 610 Station 7,443 bis Abschnitt Nr. 640 Station 2,500 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 9+446)** beantragt.

Die vollständige Bekanntmachung (= veröffentlicht in der Buchloer Zeitung Nr. 13 vom 17.01.2026) und die Unterlagen können vom 27.01.2026 bis einschließlich 26.02.2026 auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden (www.regierung.schwaben.bayern.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zum 26.03.2026 schriftlich oder elektronisch (B12-Einwendungen@reg-schw.bayern.de) bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen gegen die Planergänzungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnamen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.